



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 19.03.2024

Befristungen von Lehrkräften an staatlichen Schulen

Den Hintergrund der Fragen bildet der gravierende Lehrkräftemangel an bayerischen Schulen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Arbeitsverträge mit Lehrkräften wurden zum Schuljahr 2023/2024 befristet abgeschlossen (bitte aufgelistet nach Schularten angeben)? | 2 |
| 1.2 | In welchen Regionen Bayerns werden besonders viele befristete Arbeitsverträge mit Lehrkräften abgeschlossen? | 2 |
| 2.1 | Aus welchen Gründen werden Arbeitsverhältnisse mit Lehrkräften befristet? | 2 |
| 2.2 | Was sind die Rechtsgrundlagen für die Befristung von Lehrkräften? | 2 |
| 2.3 | Wie oft können Arbeitsverträge befristet mit der gleichen Person abgeschlossen werden? | 2 |
| 3.1 | Wie viele Lehrkräfte sind von 2013 bis 2023 nach dem Ende von Kettenbefristungen aus dem Schuldienst ausgeschieden (bitte aufgliedert nach Schularten angeben)? | 3 |
| 3.2 | Wie viele der befristet angestellten Lehrkräfte haben nach dem Ende von Kettenbefristungen ein alternatives Angebot erhalten (bitte aufgliedert nach Schularten angeben)? | 3 |
| 3.3 | Wie viele der im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Planstellen für Lehrkräfte waren zum Schuljahresbeginn 2023/2024 unbesetzt (bitte nach Schularten aufgeschlüsselt angeben)? | 3 |
| | Anlage | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26.04.2024

1.1 Wie viele Arbeitsverträge mit Lehrkräften wurden zum Schuljahr 2023/2024 befristet abgeschlossen (bitte aufgelistet nach Schularten angeben)?

Hinsichtlich der mit Lehrkräften zum Schuljahr 2023/2024 befristet abgeschlossenen Arbeitsverträge wird auf die Tabelle (1) in der Anlage verwiesen.

Ausgewertet wurden alle Personalfälle aus „VIVA“, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern, die zum 01.10.2023 aktiv waren, zum Stammpersonalbereich einer Schulart und zur Mitarbeitergruppe F (staatliche Angestellte) gehörten und bei denen die Hauptgruppe 17 (unterrichtendes Personal) und die Untergruppe 01 (Lehrkräfte) eingetragen war, sofern sie zum Stichtag einen Zeitvertrag hatten. Lehrkräfte, die im Schuljahr 2023/2024 beschäftigt waren oder sind, aber nicht zu diesem Stichtag, konnten aufgrund der stichtagsbezogenen Auswertung nicht berücksichtigt werden.

1.2 In welchen Regionen Bayerns werden besonders viele befristete Arbeitsverträge mit Lehrkräften abgeschlossen?

Es wird keine regionale Statistik über den Abschluss befristeter Arbeitsverträge mit Lehrkräften geführt. Auch das Bezügesystem „VIVA“ lässt eine diesbezügliche Auswertung nicht zu.

2.1 Aus welchen Gründen werden Arbeitsverhältnisse mit Lehrkräften befristet?

Hinsichtlich der verschiedenen Befristungsgründe wird auf die Tabelle (2) in der Anlage verwiesen.

2.2 Was sind die Rechtsgrundlagen für die Befristung von Lehrkräften?

Die Rechtsgrundlagen für die Befristung von Arbeitsverträgen sind §§ 14 ff Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bzw. § 30 Tarifvertrag der Länder. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen der sachgrundlosen Befristung (§ 14 Abs. 2, 3 TzBfG) und derjenigen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG).

2.3 Wie oft können Arbeitsverträge befristet mit der gleichen Person abgeschlossen werden?

Die quantitative Zulässigkeit der Befristung eines Arbeitsverhältnisses richtet sich danach, ob die Befristung sachgrundlos oder mit Sachgrund erfolgt.

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kann u. a. maximal für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 TzBfG). Unzulässig ist hingegen der Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes mit demselben

Arbeitgeber, wenn mit diesem zuvor bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (§ 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG).

Bei Bestehen eines Sachgrundes gem. § 14 Abs. 1 TzBfG können befristete Arbeitsverträge mehrmals mit der gleichen Person abgeschlossen werden. Im Bereich der Lehrkräfte an Schulen ist wichtigster Anwendungsfall bei Befristungen die Vertretung, welche gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG einen Sachgrund darstellt. Der wiederholte Vertragsschluss ist zulässig, solange nach der Wertung des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch kein institutioneller Rechtsmissbrauch vorliegt. Maßgebliche Beurteilungskriterien hierfür sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Gesamtdauer des befristeten Vertrags sowie die Anzahl der Vertragsverlängerungen.

3.1 Wie viele Lehrkräfte sind von 2013 bis 2023 nach dem Ende von Kettenbefristungen aus dem Schuldienst ausgeschieden (bitte aufgegliedert nach Schularten angeben)?

3.2 Wie viele der befristet angestellten Lehrkräfte haben nach dem Ende von Kettenbefristungen ein alternatives Angebot erhalten (bitte aufgegliedert nach Schularten angeben)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird keine Statistik über beschäftigte Lehrkräfte geführt, die nach dem Ende von Kettenbefristungen aus dem Schuldienst ausgeschieden sind oder ein alternatives Angebot erhalten haben. Auch das Bezügesystem „VIVA“ lässt eine diesbezügliche Auswertung nicht zu.

3.3 Wie viele der im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Planstellen für Lehrkräfte waren zum Schuljahresbeginn 2023/2024 unbesetzt (bitte nach Schularten aufgeschlüsselt angeben)?

Schulartübergreifend ist festzustellen, dass annähernd alle der im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Planstellen für Lehrkräfte zum Schuljahresbeginn 2023/2024 besetzt waren, sodass die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2023/2024 insgesamt sichergestellt werden konnte. Der geringfügige Anteil nicht besetzter Planstellen wurde und wird während des verbleibenden Schuljahres in beinahe allen Fällen zur Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen verschiedenster Art verwendet, um ein vollumfängliches Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler auf Basis einer adäquaten Personalversorgung sicherzustellen. Hierunter fällt beispielsweise die Ermöglichung der Erhöhung der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften. Ferner dienen nicht besetzte Planstellen auch der Kapitalisierung und trugen auf diese Weise zur nachhaltigen Sicherung der Unterrichtsversorgung bei, indem unbesetzte Stellenanteile dazu genutzt wurden, zusätzliche befristet beschäftigte Lehrkräfte anzustellen oder Vergütungen für geleistete Mehrarbeitsstunden auszubezahlen.

Anlage**Tabelle (1)**

Stichtag 01.10.2023	befristet
Öffentliche Grund- und Mittelschulen	5 354
Öffentliche Förderschulen	555
Staatliche berufliche Schulen	464
Staatliche FOS/BOS	129
Staatliche Realschulen	951
Staatliche Gymnasien	2 101
Gesamt	9 554

Tabelle (2)

Rechts- und Sachgründe	Anzahl
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht	3 959
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (außerhalb BEEG und PflegeZG)	1 564
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt	122
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung	1 258
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen	29
§ 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis	8
§ 21 BEEG	2 188
§ 14 Abs. 2 bzw. Abs. 3 TzBfG	423
Sonstige (Zusammenfassung von Einzelfällen)	3
Gesamtergebnis	9 554

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.